

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 115/11 B**

L 3 AS 1304/11 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 AS 3433/07 (SG Ulm)

..... ,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Ostalbkreis,  
Hopfenstraße 65, 73430 Aalen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter  
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde  
vor dem Bundessozialgericht gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu  
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 7.7.2011, beim BSG eingegangen am 11.7.2011, mit Erfolgsaussichten seiner ursprünglichen Klage um die Höhe seiner Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II); sein Rechtsanwalt habe diese Klage ohne sein Wissen zurückgenommen, insofern habe wohl ein Missverständnis vorgelegen. Damit kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das angefochtene Urteil nicht erfolgreich begründet werden, weil in diesem nicht über die Höhe der SGB II-Leistungen des Klägers entschieden wurde, sondern nur über die Frage, ob das ursprüngliche Verfahren mit dem Aktenzeichen L 3 AS 1721/10 durch die vom damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers erklärte Klagerücknahme erledigt worden ist.
- 3 Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist in dem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden.
- 4 Das Vorliegen eines der genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl, 2008, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen



Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

